



Beschwerdesenat 3

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Beschwerde einer Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberinnen der „NEUEN Vorarlberger Tageszeitung“ und von „vol.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag. Dejan Jovicevic, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 03.06.2022 im Verfahren der **Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers, den Eltern des Mordopfers XXX, vertreten durch Dr. Stefan Denifl, Marktplatz 10, 6850 Dornbirn, gegen die Beschwerdegegnerinnen NEUE Zeitungs GmbH und Russmedia Digital GmbH, vertreten durch Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH, Graben 14-15/B21, 1010 Wien, als Medieninhaberinnen der „NEUEN Vorarlberger Tageszeitung“ und von „vol.at“, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:**

Der Beschwerde wird in vollem Umfang stattgegeben.

Die Artikel „**Der Fall der XXX – das Protokoll der Tatnacht**“, erschienen am 20.03.2022 auf den Seiten 12 und 13 der „NEUEN Vorarlberger Tageszeitung“, sowie „**Mordfall XXX – das Protokoll der Tatnacht**“, erschienen am 19.03.2022 auf „vol.at“, verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates erkennt der Senat auf **Veröffentlichung der Entscheidung in der „NEUEN Vorarlberger Tageszeitung“ und auf „vol.at“ mit folgendem Wortlaut:**

„Entscheidung des Österreichischen Presserates

Der Beschwerdesenat 3 des Österreichischen Presserates hat in seiner Sitzung am 03.06.2022 einer Beschwerde gegen die NEUE Zeitungs GmbH und Russmedia Digital GmbH als Medieninhaberinnen der „NEUEN Vorarlberger Tageszeitung“ und von „vol.at“ in vollem Umfang stattgegeben.

Die Artikel „Der Fall der XXX – das Protokoll der Tatnacht“, erschienen am 20.03.2022 auf den Seiten 12 und 13 der „NEUEN Vorarlberger Tageszeitung“, sowie „Mordfall XXX – das Protokoll der Tatnacht“, erschienen am 19.03.2022 auf „vol.at“, verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

In den Beiträgen wurden anhand des Vernehmungprotokolls eines der Tatverdächtigen zahlreiche Details zur Vorgeschichte und zum Ablauf der Tötung einer jungen Frau in Lustenau beschrieben. Die brutalen Schilderungen des Verdächtigen zur Tötungshandlung, angebliche grausame Zitate des zweiten Tatverdächtigen und die angeblichen letzten Worte des Opfers werden genau wiedergegeben. Die Eltern des Opfers wandten sich an den Presserat und kritisierten den Beitrag als persönlichkeitsverletzend. Der Senat gelangte zur Auffassung, dass die Veröffentlichung der Details zum Tatablauf in die Würde und Intimsphäre des Opfers eingreifen und erkennt darin eine Persönlichkeitsverletzung. Die Artikel sind außerdem dazu geeignet, die Trauerarbeit der nahen Angehörigen zu beeinträchtigen, ihr Leid zu vergrößern und damit auch ihre Persönlichkeitssphäre zu verletzen. Zudem kritisiert der Senat, dass in den Artikeln lediglich der Perspektive eines der Tatverdächtigen breiter Raum gegeben wurde – und das zu einem Zeitpunkt, zu dem die Ermittlungen der Behörden erst am Anfang standen und das tatsächliche Tatgeschehen daher noch nicht umfassend erforscht war.

Für den Senat: Dr. Wolfgang Unterhuber, Sprecher des Senats 3 (info@presserat.at).“

BEGRÜNDUNG

I. Zu den Beiträgen:

In den oben genannten Artikeln wird aus dem Vernehmungsprotokoll des Mordverdächtigen Michael D. zitiert; das Vernehmungsprotokoll offenbare einige erschütternde Details, heißt es im Vorspann. Eingangs wird berichtet, dass Pascal S., der zweite Tatverdächtige, mehrere misslungene Tötungsversuche unternommen habe, bis es ihm gelungen sei, die Frau tatsächlich zu töten. Dabei wird der brutale Tatablauf genau geschildert. Als sich das Opfer schließlich nicht mehr gerührt hätte, habe sich der 25-Jährige auf die Couch gesetzt und sich eine Zigarette angezündet.

Anschließend wird angemerkt, dass es Szenen wie aus einem Film seien, die sich in der Nacht zum 3. März in einer Wohnung in Lustenau abgespielt hätten. So zumindest schildere es sinngemäß der dringend tatverdächtige Michael D. in seiner knapp vierstündigen Vernehmung vor der Polizei. Ob sich die Geschehnisse tatsächlich so zugetragen hätten, sei unklar. Da der massiv belastete Pascal S. sage, er habe nichts mit dem Mord zu tun und auch sonst jede Aussage verweigere, beruhe das bisher bekannte Tatgeschehen in dem Mordfall alleine auf den Angaben von Michael D. Beide würden seit vergangener Woche wegen Mordverdachts in Untersuchungshaft sitzen.

In den Artikeln wird sowohl die Vorgeschichte als auch die Tat selbst sehr ausführlich wiedergegeben. Dem Tatverdächtigen Michael D. zufolge hätten sich mehrere Personen in seiner kleinen Eigentumswohnung getroffen, darunter auch der von ihm schwer belastete Tatverdächtige Pascal S. und das Mordopfer XXX. Es seien Drogen (Kokain und Marihuana) und Alkohol im Spiel gewesen. In den Artikeln wird dann auch noch der erlernte Beruf des Opfers angeführt. Zudem wird beschrieben, auf welche Art und Weise das Opfer weiteres Kokain organisieren habe wollen. Danach wird angeführt, wie Pascal S. unmittelbar davor seine Tat angekündigt und schließlich ausgeführt habe. Die Tat wird äußerst detailliert erläutert. Außerdem werden ein Ausruf des mutmaßlichen Täters und die letzten Worte des Opfers wiedergegeben.

Im Anschluss werden weitere Details zu der vom Gerichtsmediziner ermittelten Todesursache veröffentlicht. Darüber hinaus wird im Artikel ein mögliches Motiv – Geldschulden des Tatverdächtigen gegenüber dem Opfer – angegeben. Schließlich wird auch noch genau ausgeführt, wie sich die mutmaßlichen Täter der Leiche entledigten.

II. Zur Beschwerde:

Die Eltern des Mordopfers kritisieren zunächst, dass es durch die Anführung des tatsächlichen Vornamens und des korrekten ersten Buchstabens des Nachnamens für die Leserinnen und Leser leicht möglich sei, auf die Identität der Verstorbenen und ihrer Angehörigen zu schließen; zudem werde in den Artikeln auch angeführt, welchen Beruf das Opfer erlernt habe. Nach Meinung der Eltern sei die

Bekanntgabe dieser Personendaten nicht vom Informationsinteresse gedeckt. Im Übrigen seien die Namen der Täter, zumindest deren Vornamen betreffend, abgeändert worden.

In der Beschwerde werden auch noch die folgenden Passagen der Artikel als Eingriff in den Persönlichkeitsschutz des Opfers beanstandet:

- Die Nennung mehrerer brutaler Details zum Tathergang in den Artikeln. Nach Ansicht der Eltern verstehe es sich von selbst, dass die Wiedergabe derartiger Details in der Berichterstattung für Angehörige von Opfern, gerade in einem Mordfall, äußerst unangenehm sei und auch psychische Folgen nach sich ziehen könne.
- Die Schilderung, wie das Mordopfer an Drogen habe kommen wollen. Nach Ansicht der Eltern werde ihre verstorbene Tochter hierdurch zusätzlich belastet, indem ihr Drogenkonsum unterstellt werde. Dieser Konsum ergebe sich derzeit ausschließlich aus der Aussage eines Tatverdächtigen; ein toxikologisches Gutachten liege bis dato und jedenfalls zum Zeitpunkt des Berichts vom 20.03.2022 nicht vor.

III. Zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerinnen:

In der Stellungnahme des Rechtsanwalts der Beschwerdegegnerinnen wird als erstes vorgebracht, dass die Medieninhaberin von „vol.at“ nicht passivlegitimiert sei. So sei ausschließlich die Medieninhaberin der „NEUEN Vorarlberger Tageszeitung“ für den Inhalt des Artikels verantwortlich, worauf auch am Ende des Artikels auf „vol.at“ hingewiesen werde. Weiters wird betont, dass gerade in den vergangenen Jahren die Anzahl von Frauenmorden in Österreich erheblich zugenommen hätte; in der Politik werde öffentlichkeitswirksam darüber diskutiert, in welchen gesellschaftlichen Bereichen bzw. unter welchen Umständen Femizide begangen würden und wie dieser Gewalt gegen Frauen Einhalt geboten werden könne. Es sei daher dringend geboten, weiterhin über diese Thematik detailgetreu zu berichten, um Bevölkerung und Politik wachzurütteln bzw. zu sensibilisieren, wenngleich der Persönlichkeitsschutz des Opfers dabei selbstverständlich zu berücksichtigen sei.

Nach Auffassung des Rechtsanwalts sei die kritisierte Berichterstattung nicht reißerisch; im Gegensatz zu anderen Medien sei bewusst darauf verzichtet worden, identifizierende Fotos des Mordopfers oder der Tatverdächtigen zu veröffentlichen. Um die Identität des Opfers zu schützen, seien darüber hinaus die Namen der Tatverdächtigen geändert worden. Alleine die Nennung des Vornamens, des Anfangsbuchstabens des Nachnamens und die Angabe des Berufs des Opfers seien nicht dazu geeignet, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zur Identifizierbarkeit der Getöteten zu führen.

Darüber hinaus hielt der Rechtsanwalt fest, dass man nur solche Details über die besagte Nacht des Verbrechens wiedergegeben habe, die für die Darstellung des zeitlichen Ablaufs des Tatgeschehens relevant seien und sich aus dem Vernehmungsprotokoll eines der beiden Tatverdächtigen ergeben würden. Außerdem werde in den Beiträgen explizit auf die Quelle dieser Details hingewiesen und dazu festgehalten, dass unklar sei, ob sich die Geschehnisse tatsächlich so zugetragen hätten. Das

Tatgeschehen wäre ohne diese – von einem der beiden Tatverdächtigen selbst preisgegebenen – Details nicht mehr ordentlich berichtbar und würde gerade im Zusammenhang mit Femiziden einen äußerst wichtigen Beitrag zur öffentlichen Debatte über Gewalt gegen Frauen und die dafür erforderlichen Gewaltschutzmaßnahmen leisten.

IV. Zu den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung:

Die Rechtsanwälte der Beteiligten nahmen an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat teil. Der Rechtsanwalt der Eltern brachte vor, dass im Artikel weder aus einer Anklageschrift noch aus einem Hauptverhandlungsprotokoll zitiert werde; es handle sich nur um die Aussage eines der beiden mutmaßlichen Täter. Man wisse auch überhaupt nicht, ob diese der Wahrheit entspreche oder ob es sich um reine Schutzbehauptungen des Tatverdächtigen handle. Ansonsten wurden im Wesentlichen die Kritikpunkte der Beschwerde wiederholt.

Der Rechtsanwalt der Beschwerdegegnerinnen führte aus, dass auf Grundlage einer sorgfältigen Recherche eine detailgetreue Wiedergabe erfolgt sei, ohne dabei den Persönlichkeitsschutz des Opfers zu verletzen. Auf Nachfrage des Senats, weshalb nur bei den mutmaßlichen Tätern die Namen abgeändert worden seien, beim Opfer hingegen nicht, verwies der Rechtsanwalt auf den Opferschutz; man habe über die Namen der Täter keine Rückschlüsse auf das Opfer ermöglichen wollen.

V. Zur Beurteilung des Senats:

Zunächst hält der Senat fest, dass sich „vol.at“ die von der „NEUEN Vorarlberger Zeitung“ verfassten Inhalte aus ethischer Sicht zurechnen lassen muss. So wurde der gesamte Artikel auf „vol.at“ übernommen. Aufgrund dessen eignete sich „vol.at“ die redaktionellen Inhalte der „NEUEN Vorarlberger Tageszeitung“ an bzw. identifizierte sich mit der dortigen Berichterstattung. Nach Auffassung des Senats liegt es auf der Hand, dass es die eigenständige redaktionelle Entscheidung von „vol.at“ war, den Beitrag zu veröffentlichen. Für die Zurechnung spricht ferner die enge redaktionelle Verbindung der beiden Medien, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören (vgl. in dem Zusammenhang bereits die Entscheidung 2020/293). Inhalte der „NEUEN Vorarlberger Tageszeitung“ werden regelmäßig auf „vol.at“ verwertet.

Für die ethische Verantwortung von „vol.at“ ist es unerheblich, dass unterhalb des Artikels darauf hingewiesen wird, dass ausschließlich die Medieninhaberinnen von „VN.AT“ oder „NEUE.AT“ für den Inhalt der obenstehenden fremden Nachrichtenbeiträge verantwortlich seien. Andernfalls könnte die Kontrolle durch den Presserat dadurch umgangen werden, dass ein unter die Zuständigkeit des Presserats fallendes Medium ausschließlich redaktionelle Inhalte von anderen Medieninhaberinnen veröffentlicht (siehe dazu auch zuletzt die Entscheidung 2021/054).

Zum Vorbringen der Beschwerdegegnerinnen, dass das Opfer in den Beiträgen nicht erkennbar sei, weist der Senat darauf hin, dass sich aus medienethischer Sicht die Identifizierbarkeit auch aus verschiedenen Begleitumständen ergeben kann; die Nennung des vollständigen Namens ist dabei nicht

unbedingt erforderlich (siehe hierzu zuletzt die Entscheidungen 2021/212 und 2021/340). Im vorliegenden Fall ist das Opfer nach Auffassung des Senats zumindest für ein gewisses Umfeld identifizierbar: Dafür spricht zum einen, dass dessen Vorname, der Anfangsbuchstabe des Nachnamens und sein Beruf angeführt werden. Zum anderen werden das Datum der Tatnacht und die Gemeinde Lustenau als Tatort angeführt, die lediglich knapp 23.600 Einwohnerinnen und Einwohnern hat. Für die Familie, aber auch für Freundinnen und Freunde, Arbeitskolleginnen und –kollegen sowie für Bekannte der Verstorbenen ist somit von einer Identifizierungsmöglichkeit auszugehen (siehe in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung 2020/226).

Der Senat stimmt mit den Beschwerdegegnerinnen darin überein, dass das Thema „Gewalt gegenüber Frauen“ grundsätzlich für die Öffentlichkeit relevant ist und Medien bei dem heiklen Thema einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten können. Bei Berichten über konkrete Gewaltverbrechen bzw. Femizide ist allerdings stets auf den Persönlichkeitsschutz der Opfer und ihrer Angehörigen zu achten. Das Leid, das die betroffenen Frauen und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden (siehe bereits die Stellungnahme 2019/S001-I, sowie u.a. die Entscheidungen 2015/002, 2020/004 und 2020/253).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass die Bekanntgabe brutaler Details zum Tathergang eines Gewaltverbrechens geeignet ist, in die Würde und den Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person einzugreifen (Punkt 5.1 des Ehrenkodex). Dieser Grundsatz gilt auch postmortal. Darüber hinaus ist die genaue Schilderung einer Tötung dazu geeignet, das Leid der Hinterbliebenen des Opfers zu vergrößern (siehe dazu z.B. die Entscheidungen 2017/056, 2018/248 und 2018/S006-I). Damit ist also auch der unmittelbare Persönlichkeitsschutz der nahen Angehörigen betroffen.

In den oben genannten Beiträgen werden zahlreiche grausame und brutale Details zum Tathergang ausführlich beschrieben; die Einzelheiten zur Ermordung finden sich sowohl im ersten Absatz als auch im Abschnitt mit der Zwischenüberschrift „*Tat und Todesursache*“; in diesem Abschnitt wird auch die vom Gerichtsmediziner festgestellte Todesursache detailgenau geschildert. Allein schon aufgrund der Brutalität der Tat hätte die Redaktion in besonderem Ausmaß Rücksicht auf die Persönlichkeitssphäre des Opfers nehmen müssen (siehe dazu auch Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach der Persönlichkeitsschutz von Verbrechenopfern besonders zu achten ist). Der Senat stimmt mit der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer auch darin überein, dass die vorliegenden Schilderungen ihre Trauerarbeit beeinträchtigen können; besonders pietätlos erscheint dem Senat die Wiedergabe der angeblichen Zitate des Tatverdächtigen und des Opfers kurz vor dessen Tod.

Der Umstand, dass die Details zum Tathergang in dem Vernehmungsprotokoll eines der beiden Tatverdächtigen festgehalten wurden, befreit die Redaktion nicht von ihrer Verpflichtung zu prüfen, ob die Veröffentlichung der darin genannten Details die Persönlichkeitssphäre des Opfers verletzen könnte. Dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn die grausamen Details aus einer Anklageschrift stammen oder im Rahmen einer Gerichtsverhandlung erörtert würden (vgl. hierzu nochmals die Entscheidungen 2021/212 und 2021/340).

Umso schwerer wiegt die Veröffentlichung solcher Details zu einem Zeitpunkt, zu dem ausschließlich die Aussagen eines von zwei Tatverdächtigen vorliegen und die Ermittlungen der Behörden noch nicht sehr fortgeschritten sind.

Im vorliegenden Fall merkt der Senat außerdem kritisch an, dass sich Medien nicht einseitig auf die Perspektive eines Tatverdächtigen oder dessen Anwalt konzentrieren sollten. Eine ausgewogene Berichterstattung erfordert es, der Perspektive des Opfers ausreichend Raum zu geben, etwa durch Kontaktaufnahme mit der Anklagebehörde, unabhängigen Expertinnen und Experten oder Opferschutzeinrichtungen (vgl. die Stellungnahme 2019/S001-I). Vor dem Hintergrund wäre es umso mehr erforderlich gewesen, mit mehr Zurückhaltung vorzugehen bzw. den Inhalt des Vernehmungsprotokolls nicht in allen Details wiederzugeben. Der kurze Hinweis in den Artikeln, dass es unklar sei, ob sich die Geschehnisse tatsächlich so zugetragen hätten, gleicht das nicht aus.

Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats verletzen die detaillierten Schilderungen zum Ablauf des Gewaltverbrechens auch die Intimsphäre des Opfers (Punkt 6.1 des Ehrenkodex). Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass die Schilderungen des Tatverdächtigen zutreffen, nimmt das die Beschwerdegegnerinnen nicht aus ihrer Verantwortung: Bei Eingriffen in die Intimsphäre spielt der Wahrheitsgehalt des wiedergegebenen Sachverhalts nämlich keine Rolle. Wie bereits angemerkt, kann die genaue Beschreibung eines Gewaltverbrechens in den Medien auch zu einer Belastung der nahen Familienangehörigen des Opfers führen, sodass auch auf die Privatsphäre der Angehörigen entsprechend Rücksicht genommen werden muss.

Der Senat kann an derart detaillierten Berichten anlässlich der Ermordung einer Frau kein legitimes Informationsinteresse erkennen: Die Gewalttat und das Leid des Opfers hätten im Rahmen einer transparenten Kriminalberichterstattung auch auf andere Art und Weise vermittelt werden können – nämlich mit mehr Zurückhaltung und Sensibilität. Im Ergebnis wurden die beiden Medien ihrer Filterfunktion nicht gerecht (zur Filterfunktion vgl. z.B. die Entscheidungen 2018/269, 2019/182 & 2020/192). Der Senat hält daher die Ansicht des Rechtsanwaltes der Beschwerdegegnerinnen für verfehlt, dass eine Berichterstattung ohne die zahlreichen brutalen Details unmöglich gewesen wäre. Er teilt auch nicht die Auffassung, dass die Artikel in der Form, in der sie veröffentlicht wurden, einen äußerst wichtigen Beitrag zur öffentlichen Debatte über Gewalt gegen Frauen und die dafür erforderlichen Gewaltschutzmaßnahmen leisten würden.

Dass Alkohol- und Drogenkonsum bei der Tat eine Rolle gespielt hätten, bewertet der Senat hingegen als wesentliche Information. Die bloße Bekanntgabe dieses Umstandes ist deshalb noch vom Informationsinteresse gedeckt (Punkt 10 des Ehrenkodex). Nach der Spruchpraxis der Senate erstreckt sich das öffentliche Interesse bei der Kriminalberichterstattung u.a. auf jene Informationen, die zur Aufklärung oder zum Verständnis einer konkreten Straftat beitragen; dies gilt u.a. für die möglichen Beweggründe der Tatverdächtigen (vgl. hierzu z.B. die Entscheidung 2018/178). Nach Meinung des Senats kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein exzessiver Drogenkonsum möglicherweise zu der grausamen Tat beigetragen hat. Wie bereits angemerkt wurde, standen die Ermittlungen der Behörden zu dem Mordfall zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Artikel jedoch erst am Anfang (die Erkenntnisse beruhten vorwiegend auf den Angaben eines der Tatverdächtigen). Auch hier wäre es deshalb – zumindest was den angeblichen Drogenkonsum des Opfers anbelangt – erforderlich

gewesen, mehr Zurückhaltung walten zu lassen und nicht jedes Detail aus der Einvernahme des Tatverdächtigen wiederzugeben.

Jedenfalls nicht vom Informationsinteresse gedeckt sind die Schilderungen darüber, wie das Opfer in der Tatnacht angeblich noch an Drogen gelangen wollte. Der Senat erkennt darin eine Preisgabe von intimen bzw. höchstpersönlichen Details, die das Lebensbild der Verstorbenen beeinträchtigen. In dem Zusammenhang wird auf einen ähnlich gelagerten Fall aus dem Jahr 2016 verwiesen; dort gelangte der Senat ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Bekanntgabe solcher Details in den Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre eines Opfers eingreift und somit postmortal gegen den Persönlichkeitsschutz verstößt. Im Übrigen können die Schilderungen wiederum für Angehörige schmerzhaft sein (siehe den Hinweis 2016/147).

Der Senat stuft es außerdem als medienethisch bedenklich ein, dass der korrekte Vorname und erste Anfangsbuchstabe der Verstorbenen genannt, die Vornamen der Tatverdächtigen dagegen von der Redaktion geändert wurden. Bereits in der Vergangenheit haben die Senate des Presserats betont, dass dem Anonymitätsschutz eines Mordopfers nicht weniger Gewicht als dem der (mutmaßlichen) Täter eingeräumt werden darf (siehe dazu die Entscheidungen 2018/178 und 2018/S002-I). Das Vorbringen der Beschwerdegegnerinnen, dass durch die Änderung der Vornamen der Täter v.a. dem Opferschutz Rechnung getragen werden sollte, kann der Senat nicht nachvollziehen.

Nach Auffassung des Senats hat es regelmäßig einen anderen Hintergrund, dass die Medien die Anonymitätsinteressen von Tatverdächtigen stärker berücksichtigen. Die Medien berücksichtigen die Anonymitätsinteressen von Tatverdächtigen deshalb stärker, weil die Wahrscheinlichkeit, dass diese gegen eine Veröffentlichung rechtlich vorgehen, größer ist als im Falle eines verstorbenen Opfers. Diese in erster Linie ökonomisch orientierte Sichtweise bewertet der Senat als ethisch bedenklich – der Schutz der Opfer sollte immer an erster Stelle stehen (siehe in dem Zusammenhang bereits die Stellungnahme 2016/235).

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass die **Beiträge gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex verstoßen**. Der Senat stellt diesen Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. a VerFO fest.

Gemäß § 14 Abs. 3 VerFO ist die Entscheidung von den Beschwerdegegnerinnen **in der „NEUEN Vorarlberger Tageszeitung“ und auf „vol.at“ zu veröffentlichen**. Die Veröffentlichung hat gemäß § 15 Abs. 2 VerFO binnen 14 Tagen ab Wirksamkeit der Entscheidung zu erfolgen, und zwar in allen Ausgaben der „NEUEN Vorarlberger Tageszeitungen“, in denen der beanstandete Artikel publiziert wurde. Gemäß § 15 Abs. 4 VerFO ist die Veröffentlichung mit der fett gedruckten Überschrift „Entscheidung des Österreichischen Presserates“ zu versehen. Im Übrigen hat die Veröffentlichung in Form und Größe des Fließtextes im redaktionellen Teil des Mediums zu erfolgen. Weitere Formvorschriften bestehen nicht.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
03.06.2022